

Hauptsatzung der Stadt Oberriexingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat der Stadt Oberriexingen am 12.12.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegröße i.S.v. § 25 Abs. 2 GemO maßgebend.

III. Ausschüsse im Gemeinderat

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Es werden keine beschließenden Ausschüsse gebildet.

§ 5 Beratende Ausschüsse

1. Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- 1.1. Kulturausschuss
- 1.2. Partnerschaftsausschuss
- 1.3. Ausschuss Krankenpflegeverein
- 1.4. Technischer Ausschuss

2. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und der Kultur- und Partnerschaftsausschuss aus 3, der Ausschuss Krankenpflegeverein aus 2 und der Technische Ausschuss aus 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

3. Die Mitglieder werden zu Beginn einer Gemeinderatsperiode durch den Gemeinderat gewählt.

4. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

IV. Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,- € im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000,- € im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe E1 bis E9a sowie S1 bis S8a im Rahmen der Haushaltsansätze, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Der Gemeinderat wird über die Bestellung informiert;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis 3.000 € im Einzelfall

2.6 die Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 3.000,- € im Einzelfall bis zu 6 Monaten,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000,- € beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000,- € im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000,- € im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,- € im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen. Es muss aus der Einladung zur Sitzung ersichtlich sein, wer zugezogen wird.

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

2.14 die Übernahme von Verpflichtungen mit wiederkehrenden Leistungen bis zum Jahresbetrag von 10.000,- € im Rahmen der Haushaltsplanansätze

2.15 die Vergabe von regelmäßig, alljährlich wiederkehrenden Lieferungen für Straßenbeleuchtung, Straßen- und Feldwegunterhaltung unabhängig von der Betragsgrenze in Ziff. 2.1., jedoch im Rahmen des Haushaltsansatzes.

2.16 Instandsetzung der Kanalisation sowie die Bewirtschaftung der Gebäude und Gemeindegrundstücke jeweils im Rahmen der Haushaltsplanansätze unabhängig von der Betragsgrenze in Ziff. 2.1.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats bestellt.

VI. Ältestenrat

§ 9 Ältestenrat

1. Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzender des Ältestenrat ist der Bürgermeister.

2. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

VII. Beteiligung Jugendliche

§ 10 Beteiligung Jugendliche

1. Die Stadt muss Jugendliche, die mindestens 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, beteiligen.

2. Die projektbezogene Beteiligung soll in Form eines Runden Tisches bei Bedarf stattfinden. Das Ergebnis des Runden Tisches muss dem Gemeinderat mitgeteilt werden.

3. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15.05.2014 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist.; der Sachverhalt, der Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberriexingen, den 13.12.2017

Wittendorfer
(Bürgermeister)